

Hellwig, Fritz

**Article — Digitized Version**

## Möglichkeiten und Grenzen einer Teilintegration: Rückblick nach zehn Jahren Montanunion

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Hellwig, Fritz (1962) : Möglichkeiten und Grenzen einer Teilintegration: Rückblick nach zehn Jahren Montanunion, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 42, Iss. 7, pp. 305-314

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133228>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## Möglichkeiten und Grenzen einer Teilintegration

Rückblick nach zehn Jahren Montanunion

Dr. habil. Fritz Hellwig, Luxemburg

Mitglied der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Am 25. Juli 1952 ist der Vertrag zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Kraft getreten. Der Vertrag war am 18. April 1951 in Paris unterzeichnet worden. In ihm fand die berühmte Erklärung des französischen Außenministers Robert Schuman vom 9. Mai 1950 ihre Verkörperung. Der sogenannte Schuman-Plan, der die Bildung einer Kohle-Stahl-Gemeinschaft zwischen Deutschland und Frankreich vorschlug, hatte nicht nur im Laufe der Verhandlungen die Gestalt einer „Europäischen Gemeinschaft“ mit bemerkenswerten institutionellen Elementen und „supranationalen“ Befugnissen angenommen, sondern auch das Interesse weiterer westeuropäischer Länder gefunden, indem sich der deutsch-französischen Zusammenarbeit auch Italien, die Niederlande, Belgien und Luxemburg anschlossen. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages fielen in der Bundesrepublik die alliierten Produktionsbeschränkungen für Stahl fort. Die internationale Kontrolle auf Grund des sogenannten Ruhr-Statuts hörte ebenso auf wie die im Auftrag der Besatzungsmächte durchgeführten Maßnahmen zur Dekartellisierung.

Die Arbeit in Luxemburg, am vorläufigen Sitz der Gemeinschaft, begann am 10. August 1952, nachdem die Regierungen acht Mitglieder der in dem Vertrag vorgesehenen Hohen Behörde ernannt und diese acht ein neuntes Mitglied dazugewählt hatten. Bis zum ersten wesentlichen Schritt, der Errichtung des gemeinsamen Marktes, verging noch eine Vorbereitungszeit von mehreren Monaten. In dieser Zeit wurden die zur Errichtung des gemeinsamen Marktes erforderlichen Sofortmaßnahmen vorbereitet, wie die Aufhebung aller Zölle, Ausfuhrabgaben und mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den sechs Ländern. Mit dem Verbot dieser Behinderung des Verkehrs in der Gemeinschaft wurde am 10. Februar 1953 der gemeinsame Markt für Kohle, Eisenerz und Schrott errichtet. Die Eröffnung des gemeinsamen Stahlmarktes folgte am 1. Mai 1953 und diejenige für den Edelstahl am 1. August 1954.

### *Teilintegration als Modell*

Der Zeitraum von 10 Jahren gestattet einen Rückblick und legt es nahe, die in dieser Zeit gesammelten Erfahrungen auszuwerten. Dabei sind sowohl der Vertrag selbst wie die durch ihn geschaffene Form eines gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl zu betrach-

ten. Beim Montanvertrag, von dessen zahlreichen Bestimmungen in den 10 Jahren seit Inkrafttreten lediglich einmal eine durch Revisionsverfahren ergänzt wurde (Art. 56 § 2 betr. Hilfen bei strukturell bedingten Absatzverschiebungen), handelt es sich immerhin um den ersten konkreten Versuch einer wirtschaftlichen Integration auf begrenzten, politisch und wirtschaftlich aber äußerst wichtigen Gebieten, nämlich Kohle und Stahl. Man hat gegen diesen Versuch, gegen dieses Modell auf nur einem Sektor, viel einzuwenden gehabt. Manches vielleicht zu Recht, vieles zu Unrecht. Dieser Form der Zusammenarbeit wird man wohl am ehesten gerecht, wenn man eindeutig feststellt, daß sie niemals Selbstzweck sein sollte, der sich in einer Reihe von marktregelnden Bestimmungen zu erschöpfen hätte. Die Montanunion hat zu keiner Zeit einen Zweckverband zur Harmonisierung von Interventionsplänen darstellen sollen, sondern ein Modell für weitere Formen der Integration im politischen und wirtschaftlichen Bereich.

Zunächst sah es nicht danach aus, als ob die sechs Länder auf diesem Wege weitergehen wollten. Vielleicht war das Ziel, das man sich für den nächsten Schritt gesteckt hatte, auch zu hoch: die Integration der nationalen Streitkräfte. Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft jedenfalls scheiterte 1954 am Widerstand des französischen Parlaments. Und damit geriet auch eine andere Arbeit ins Stocken, die parallel zu den erfolgreichen Anfängen in Luxemburg begonnen worden war: die Ausarbeitung einer Verfassung für eine Europäische Politische Gemeinschaft. Daß Frankreich damals diesen Weg nicht mitzugehen gewillt war, lag vornehmlich an einer Reihe wirtschafts- und sozialpolitischer Vorbehalte. Man hielt dort zunächst die Harmonisierung der sozialen und steuerlichen Lasten für notwendig, fürchtete auch um die labile Zahlungsbilanzsituation, so daß man in eine umfassende politische Gemeinschaft, die ja die gesamte Wirtschaft miteinbezogen hätte, nicht glauben eintreten zu können.

In dieser Krise der europäischen Integration war es der Anfangserfolg der Montanunion in der zügigen Verwirklichung des gemeinsamen Marktes, der wesentlich dazu beitrug, die weitergehende Integration doch wieder aufzugreifen und voranzutreiben. Es kam zu der Konferenz von Messina, auf der sich die betei-

lichten sechs Länder entschlossen, den mit der Montanunion beschrittenen Weg der sogenannten Teilintegration auf die Gesamtwirtschaft auszudehnen und einen gemeinsamen Markt zu entwickeln. Der mit der Errichtung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl eröffnete Weg führte also zu den Verträgen von Rom und damit zur Errichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft.

### Verschmelzung der Gemeinschaften?

Neben diesem politischen Beitrag darf man auch von einer Bewährung des Modells der Montanunion sprechen. Das trifft namentlich zu für den Aufbau und die Zuordnung ihrer Organe. Hierbei hat man sich an den bundesstaatlichen Aufbau angelehnt. Ausschließlich der Gemeinschaft und dem Vertrag verpflichtet ist die Exekutive (Hohe Behörde), während die Vertretung der Interessen der Mitgliedstaaten im Ministerrat liegt. Die Entscheidungen dieser Organe, vor allem der Hohen Behörde, unterliegen einer höchstrichterlichen Nachprüfung durch eine Art europäisches Verfassungsgericht. Der Wunsch nach einer parlamentarischen Körperschaft, in die die Parlamente der Mitgliedsländer Abgeordnete entsenden, führte zu der „Gemeinsamen Versammlung“.

Die Verträge von Rom haben für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und für die Europäische Atomgemeinschaft diesen organisatorischen Aufbau ebenfalls übernommen. So ist die Gemeinsame Versammlung zu dem Europäischen Parlament entwickelt worden, das seit 1958 für alle drei Gemeinschaften zuständig ist. Der zunächst nur für die Montanunion zuständige Gerichtshof ist seither der „Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften“ geworden. Die Ministerräte sind über ein gemeinsames Generalsekretariat miteinander verbunden, und es besteht sogar eine weitgehende Identität derjenigen Regierungsmitglieder, die für die einzelnen Länder in den drei Räten auftreten. Es ist lediglich eine Frage nationaler Kompetenzverteilung, wer ressortmäßig für den einen oder anderen Ministerrat zuständig ist.

So bleibt eigentlich nur die Frage der drei Exekutiven: der Hohen Behörde in Luxemburg und der beiden Kommissionen in Brüssel. Auch hier ist das Zusammenwachsen eingeleitet. Es bestehen bereits gemeinsame Verwaltungsabteilungen (für Recht, Statistik und Öffentlichkeitsarbeit). Die Exekutiven selbst arbeiten in mehreren sogenannten interexekutiven Arbeitsgruppen zusammen, und letztthin ist das für die Be-

amtenschaft maßgebliche Personalrecht vereinheitlicht worden. Damit ist schon Vorarbeit geleistet für den Tag, an dem die drei Gemeinschaften — Exekutiven, Verwaltungsapparate usw. — miteinander verschmolzen werden. Es ist namentlich das Europäische Parlament, das auf dieses Ziel hinarbeitet und das zu gleicher Zeit seinen Anspruch auf Ausdehnung seiner Zuständigkeit anmeldet. Es beansprucht vor allem die ständige Verantwortlichkeit der Exekutiven gegenüber dem Parlament, ferner echte legislative Befugnisse — etwa bei Vertragsänderungen — und budgetrechtliche Befugnisse für alle drei Gemeinschaften.

Bei den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hat die Einstellung zu dem Gedanken einer „Fusion der Exekutiven“ in letzter Zeit nicht immer gleichgelaute. Dennoch wäre es zweckmäßig, wenn man sich über einige wenige Grundsätze klar würde. Denn eigentlich sollte eine Verschmelzung der Exekutiven ohne Zusammenlegung der Verwaltungen, die sich die drei Exekutiven aufgebaut haben, gar nicht erst betrieben werden, weil sonst kaum ein wirksamer Effekt entsteht. Gleichzeitig drängt sich auch die Vereinheitlichung wenigstens der institutionellen Bestimmungen der drei Gemeinschaftsverträge auf. Schließlich muß Klarheit über den Beitritt dritter Länder bestehen, und zwar wegen der daraus folgenden Änderung in der Besetzung und Stärke der einzelnen Organe. Daß damit auch eine Entscheidung über den Sitz der Organe der Gemeinschaften — eine für manche Länder politisch-psychologisch höchst wichtige und schwierige Entscheidung — notwendig wird, versteht sich von selbst. Bei allen diesen Fragen bleibt es Aufgabe der Exekutiven, darüber zu wachen, daß der bisher erreichte Stand der Integration, insbesondere in der Entwicklung einer gemeinschaftlichen Willensbildung und gemeinschaftlicher Entscheidungsbefugnisse, gewahrt und erhalten bleibt. Es wäre gut, wenn man den Weg zu diesem Ziel der Verschmelzung in einer Art Stufenplan niederlegen würde. Er müßte darauf hinauslaufen, daß spätestens bis zum Ende der Übergangszeit für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (1970) auch die Verschmelzung der Institutionen und der sie tragenden vertraglichen Vorschriften erreicht ist.

### Erfolge der Integration

Man pflegt die Erfolge der wirtschaftlichen Integration an drei bestimmten Wirkungen, die sich zahlenmäßig erfassen lassen, zu messen, obwohl es sicherlich nicht angeht, nur sie allein dafür heranzuziehen.

Rohstahlerzeugung der Haupterzeugerländer der Welt  
(in Mill. t)

Tabelle 1

Land bzw. Ländergruppe	1952	1954	1957	1959	1960	1961	Zunahme 1952/1961 in %
Gemeinschaft	41,9	43,8	59,8	63,1	72,8	73,2	75
Großbritannien	16,7	18,8	22,0	20,5	24,7	22,4	34
USA	87,8	82,1	105,1	87,1	91,9	90,5	3
Sowjetunion	34,5	41,4	51,2	60,0	65,3	70,7	105
Ostblock-Staaten <sup>1)</sup>	11,2	13,0	16,2	18,8	21,2	22,0	96
China (VR)	1,3	2,2	5,4	13,4	18,4	21,0	1 455
Japan	7,0	7,8	12,6	16,6	22,1	28,3	304
Übrige Länder	14,8	16,5	23,6	28,0	27,1	34,5	133
Welt <sup>2)</sup>	215,2	225,6	295,9	307,5	343,5	362,6	68

<sup>1)</sup> SBZ, Bulgarien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn. <sup>2)</sup> Schätzung.

## Steinkohlenförderung der wichtigsten Kohlenländer der Welt

Tabelle 2

(in Mill. t)

Land bzw. Ländergruppe	1953	1956	1958	1959	1960	1961 1)	Veränderung 1961/1953 in %
Gemeinschaft	238	250	247	236	235	231	- 3
Großbritannien	228	226	219	209	197	194	- 15
USA	440	478	389	390	392	376	- 15
Sowjetunion	224	304	353	365	375	377	+ 68
Ostblock-Staaten 2)	114	125	127	132	139	142	+ 25
China (VR)	67	106	270	348	420	420	+527
Japan	47	47	50	47	51	55	+ 12
Indien	37	40	46	48	53	56	+ 51
Südafr. Union	28	34	37	36	38	40	+ 43
Übrige Länder	68	73	81	83	84	86	+ 26
<b>Welt</b>	<b>1 491</b>	<b>1 683</b>	<b>1 819</b>	<b>1 894</b>	<b>1 984</b>	<b>1 977</b>	<b>+ 33</b>

1) Vorläufig. 2) SBZ, Bulgarien, Polen, Rumänien, sowj. Spitzbergen, Tschechoslowakei, Ungarn.

### Binnenaustausch von Brenn- und Rohstoffen sowie Walzstahlfertigerzeugnissen in der Montanunion (Bezüge aus Ländern der Gemeinschaft)

Tabelle 3

(in Mill. t)

Jahr	Steinkohle u. -briketts	Steinkohlen- koks	Eisenerz	Schrott	Walzstahl- fertigerzeugnisse
1953	24,0	7,7	11,0	1,9	3,0
1954	27,9	7,6	13,2	1,7	4,1
1955	27,6	9,5	13,4	1,7	4,0
1956	24,1	9,9	14,4	1,8	4,4
1957	24,3	10,2	15,0	1,7	4,4
1958	21,6	9,1	19,9	2,7	5,8
1959	23,6	10,3	26,4	3,3	7,5
1960	20,7	10,6	25,6	3,1	7,7
Veränderung 1953/54 : 1961	- 17,9 %	+ 37,6 %	+ 132,7 %	+ 63,2 %	+ 156,7 %

Man stellt zunächst die Frage, ob der innere Austausch im gemeinsamen Markt sich spürbar im Sinne einer verbesserten Arbeitsteilung verstärkt hat, wobei auch die Frage gestellt wird, ob diese Intensivierung auf Kosten der Lieferbeziehungen mit dritten Ländern gegangen ist. Zum zweiten fragt man sich, ob das allgemeine Wachstum der Wirtschaft in den beteiligten Ländern durch den gemeinsamen Markt belebt worden ist. Schließlich ist zu prüfen, ob die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in diesen Ländern auf dritten Märkten erhalten oder verbessert werden konnte, also insbesondere, welche Entwicklung die Produktionskosten und die Preise genommen haben. Wenn im folgenden ein Blick auf den wirtschaftlichen Beitrag der Montanunion zur europäischen Integration geworfen werden soll, seien auch einige Angaben zu diesen Fragen gemacht, die eindrucksvoll genug sind.

Am erfreulichsten ist das Bild ohne Zweifel beim Stahl, da es nahezu reibungslos gelungen ist, einen funktionierenden gemeinsamen Stahlmarkt zu schaffen, der für sämtliche Beteiligten — Erzeuger, Verbraucher, Arbeitnehmer — positive Ergebnisse gezeitigt hat (vgl. Tabelle 1 und 3). So ist es vor allem gelungen, seit 1952 fast ohne Unterbrechung Jahr für Jahr die Produktion zu steigern. 1961 wurde mit 73 Mill. t Rohstahl ein Höchstergebnis erreicht. Seit 1952 ist die Gemeinschaftsproduktion damit um 75 % gestiegen, also noch stärker als die Welterzeugung insgesamt und wesentlich kräftiger als etwa die Produktion in der übrigen westlichen Welt.

Wie von Sachverständigenseite errechnet wurde, kann für 1965 mit einem Bedarf für den gemeinsamen Markt

und für den Export in Höhe von 89 bis 94 Mill. t gerechnet werden. Diese Zahl nennen auch die Allgemeinen Ziele, die die Hohe Behörde vor wenigen Monaten für die Stahlindustrie neu herausgegeben hat und die laut Vertrag der Industrie Hinweise auf lange Sicht als Orientierung für ihre Investitionen geben sollen. Die Unternehmerseite selbst hat diese vorausgeschätzte Entwicklung in ihren Investitionsplanungen schon vorweggenommen. Nach den bei der Hohen Behörde bekannten Investitionsprojekten läßt sich ausrechnen, daß im Jahre 1965 die Rohstahlkapazität der Gemeinschaft bei 100 Mill. t liegen wird. Es braucht also nicht mit Versorgungsspannungen gerechnet zu werden. Diese sind ohnehin in den letzten Jahren ausgeblieben, obschon es Jahre einer Spitzenkonjunktur waren.

Besonders erfreulich war dabei vor allem, daß wesentliche Preisausschläge ausgeblieben sind. Verfolgt man die Preisentwicklung für Walzstahlerzeugnisse zurück bis zum Anfang des gemeinsamen Marktes im Jahre 1953, kann man eine bemerkenswerte Stabilität der Preise im Vergleich zu anderen großen Stahlerzeugerländern wie etwa den Vereinigten Staaten von Amerika oder Großbritannien feststellen. Nach den Feststellungen von Wagenführ<sup>1)</sup> ist sogar, gemessen an den Durchschnittserlösen im Binnenaustausch zwischen den sechs Ländern, eine klare Tendenz zur Preissenkung nachzuweisen, die (nach den bisher vorliegenden Unterlagen) bis 1959 angehalten hat. Verglichen mit 1952 lagen im Jahre 1960 die Durchschnittserlöse für Walzstahl um etwa 14 % niedriger. Nach der glei-

<sup>1)</sup> Rolf Wagenführ: „Auf dem Wege der europäischen Integration“, in: Statistische Informationen 1961 Nr. 1 (hrsg. vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften), Brüssel und Luxemburg.

chen Quelle ist die allgemeine Preisentwicklung für Montangüter (also einschließlich Kohle) in den sechs Ländern günstiger verlaufen als bei den sonstigen Waren. Die EGKS-Erzeugnisse (Kohle, Koks, Briketts, Erz, Schrott, Stahl) lagen 1960 um 9% unter dem Niveau, das sie 1952 innegehabt hatten, während alle übrigen Produkte, die nicht unter den Montanvertrag fallen, im Binnenaustausch nur 6% im Preise zurückgingen, d. h. nur um zwei Drittel des Preisabschlages, der für den Durchschnitt der Montanerzeugnisse festgestellt worden ist.

### Der Binnenaustausch

Am augenfälligsten lassen sich die Ergebnisse der Errichtung des gemeinsamen Marktes für Kohle, Stahl, Eisenerz und Schrott an den inneren Warenströmen demonstrieren, denn sie zeigen die wachsende Verflechtung und gegenseitige Durchdringung (vgl. Tabelle 2). Es ist bezeichnend, daß der Binnenaustausch schneller gewachsen ist als die Erzeugung. Besonders stark und rasch ging diese innere Verflechtung in den ersten Jahren nach Errichtung des gemeinsamen Marktes vonstatten, während später im Zusammenhang mit den Strukturveränderungen auf dem Energiemarkt der Binnenaustausch von Kohle und Koks — aber nur dieser — stagnierte oder rückläufig war. Besondere Erwähnung verdient die Tatsache, daß selbst nach Eröffnung des allgemeinen gemeinsamen Marktes der EWG die Montangüter stets einen höheren Zuwachs im Binnenaustausch aufzuweisen hatten als die übrigen Waren. Hier mag die höhere Konjunkturagibilität der Grundstoffe eine Rolle spielen.

Natürlich hat die Verstärkung des Binnenaustausches seit 1953 auch zu Umschichtungen im Absatz geführt. Man darf das als durchaus gewollt ansehen, denn es ist das Ergebnis der Wiederherstellung der natürlichen Lieferbeziehungen und der Anerkennung der ursprünglichen Standortbedingungen. Dabei hat zweifellos die Tatsache mitgewirkt, daß es der EGKS gelang, zwischen 1955 und 1957 innerhalb der Gemeinschaft direkte internationale Eisenbahntarife einzuführen, d. h. den sogenannten Frachtenbruch an der Grenze zu beseitigen. Es verdient, schon hier hervorgehoben zu werden, daß für den Transitverkehr von Kohle und Stahl über die Schweiz und über Österreich das gleiche Prinzip der Frachtendurchrechnung zur Anerkennung gebracht werden konnte. Für die Bedeutung dieser

direkten durchgerechneten Eisenbahntarife, die zusätzlich zu der Beseitigung der Tarifikriminierung (unterschiedliche Tarife je nach Herkunft oder Bestimmungsort auf gleicher Strecke sind mit der Herstellung des gemeinsamen Marktes untersagt worden) wirken, sei nur ein Beispiel angeführt: die Eisenbahnfracht für Ruhrkoks nach Lothringen beläuft sich heute nur noch auf rund 25% des Kokspreises gegenüber 41% bei Eröffnung des gemeinsamen Marktes 1953.

### Politik der offenen Tür

Keineswegs ist nun etwa die Zunahme des Binnenaustausches auf Kosten der Handelsbeziehungen mit den dritten Ländern gegangen. Dort waren bei Errichtung der Montanunion verschiedentlich Befürchtungen laut geworden, die Gemeinschaft werde eine Politik der Abschließung betreiben und durch Verschiebung der Warenströme die traditionellen Lieferbeziehungen gefährden. Das Gegenteil ist eingetreten (vgl. Tabelle 4).

Unter Führung der Organe der Gemeinschaft haben die Mitgliedsländer entsprechend den im Montanvertrag eingegangenen Verpflichtungen eine Politik der offenen Tür betrieben. Sie haben in der Zeit des Kohlenmangels weitgehend auf den Kohlenbedarf dritter Länder Rücksicht genommen. Diese Lieferverpflichtungen konnten zeitweise nur dadurch eingehalten werden, daß die betreffenden Kohlenproduktionsländer für ihre eigene Wirtschaft erheblich teurere Kohle aus den USA einfuhrten. Die Gemeinschaft hat selbst nach Beginn der Kohlenkrise im Jahre 1958 eine Kohleneinfuhr aufrechterhalten, die höher ist als bei Beginn des gemeinsamen Marktes. Leider haben einige dritte Länder ihre Lieferbeziehungen gegenüber der Gemeinschaftskohle seither weitgehend abgebaut. Was Eisen und Stahl angeht, so hat der gemeinsame Markt alles andere als eine protektionistische Abschließung betrieben. Er bewies im Gegenteil eine außergewöhnliche Anziehungskraft auf die Lieferungen dritter Länder, die ihre Ausfuhr nach der Montanunion stärker erhöhen konnten, als es umgekehrt die Montanunion vermochte, ihren Export in dritte Länder zu steigern.

Zur Zeit scheint sich beim Roheisenmarkt eine ähnliche Entwicklung wie bei der Kohle anzubahnen, wenn auch aus anderen Gründen. Tatsache ist jedenfalls, daß steigende Einfuhren aus dritten Ländern den Wett-

### Ein- und Ausfuhr der Gemeinschaft von und nach dritten Ländern bei Brenn- und Rohstoffen sowie bei Walzstahlfertigerzeugnissen

Tabelle 4

(in Mill. t)

Jahr	Steinkohle u. -briketts		Steinkohlenkoks		Eisenerz		Schrott		Walzstahlfertigerzeugnisse	
	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.
1953	13,8	6,0	0,06	4,4						
1954	13,9	8,0	0,1	5,5	12,6	0,7	0,5	0,3	0,6	5,4
1955	23,1	11,1	0,2	5,3	18,5	0,9	2,5	0,03	0,7	6,6
1956	38,1	5,9	0,5	5,0	22,8	0,9	2,6	0,03	0,7	8,1
1957	44,1	5,2	0,6	3,8	24,8	1,0	3,5	0,02	0,8	8,2
1958	32,0	4,0	0,2	3,4	23,8	0,8	2,3	0,04	0,8	8,9
1959	19,3	4,2	0,2	3,4	22,7	0,7	1,2	0,1	0,9	10,0
1960	17,8	3,7	0,1	4,0	34,2	0,8	1,7	0,02	1,2	9,8
1961	18,6	3,7	0,04	3,7	34,8	0,7	2,2	0,02	1,2	9,3
Veränderung 1953/54 : 1961	+34,8%	-38,3%	-33,3%	-15,9%	+176,1%	±0%	+340,0%	-93,3%	+100,0%	+72,2%

bewerb auf dem Roheisenmarkt verschärft und zu einem Verfall der Preise geführt haben. Es sind vor allem die jungen Eisenländer, die sich in den letzten Jahren eine eigene Grundstoffindustrie geschaffen haben, für die nun ein Absatz um jeden Preis in der Gemeinschaft gesucht wird. Als erste Produktionsstufe werden in der Stahlindustrie zumeist die Hochofenwerke errichtet, deren starke Produktion erst später nach Errichtung der Stahl- und Walzwerke im Erzeugerland verarbeitet werden wird. Bis dahin wird diese Erzeugung auf den Weltmarkt geworfen. Auch einige Ostblockländer sind auf diese Weise als Roheisenlieferanten hervorgetreten. Da die Montanunion an ihrer Politik der liberalen Eisen- und Stahleinfuhr bisher festgehalten hat, ist bei ihr an die Stelle des früheren Roheisen-Ausfuhrüberschusses nunmehr ein Einfuhrüberschuß getreten.

#### *Verschärfung des Wettbewerbs*

Ohne Zweifel hat die Intensivierung des Handelsaus-tausches auch eine Verschärfung des Wettbewerbs mit sich gebracht. Der Wettbewerb drückt sich u. a. auch in den verstärkten Bemühungen zur Rationalisie-rung und zur Vervollständigung der technischen Aus-rüstung aus. Man darf wohl von einem förmlichen Wettlauf um die modernsten Erzeugungsverfahren sprechen. Dies gilt namentlich für die Stahlindustrie, wo fast Jahr für Jahr steigende Summen für Investi-tionen aufgewendet worden sind. Waren es 1954 noch 453 Mill. \$, so steigerte sich das Investitionsvolumen der Hüttenwerke bis 1961 auf 1122 Mill. \$. Der tech-nische Fortschritt hat in allen Bereichen des Hütten-wesens zu einer Vergrößerung der einzelnen Aggre-gate und zur Erhöhung ihrer Kapazität geführt. Damit ist auch die durchschnittliche Werksgröße beträchtlich gewachsen. Der Bau vollkontinuierlicher und auto-matisch gesteuerter Walzenstraßen macht allerdings von der Kostenseite her die langfristige Absatzsiche-rung zu einer bedeutsamen Frage. In dieser Linie lie-gen die Bemühungen der Unternehmen, in überbetrieb-licher Zusammenarbeit zu einer Spezialisierung zu kommen. Andere Formen sind die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen oder die Konzentration schlechthin. Die hier zum Ausdruck kommenden Struk-turveränderungen im gemeinsamen Stahlmarkt erfor-dern die besondere Aufmerksamkeit der Hohen Behör-de, die sich zwar diesen weitgehend technisch bedingten Verschiebungen und Veränderungen nicht in den Weg stellen will, nach den Vorschriften des Mon-tanvertrages aber eine weitergehende Beschränkung des Wettbewerbs nicht hinnehmen kann.

Ein weiteres Kennzeichen der jüngsten Entwicklung ist die Ergänzung der herkömmlichen Stahlerzeugungs-verfahren durch das Sauerstoff-Blasstahlverfahren. 1952 wurden in der Montanunion 54,8% des insge-samt erzeugten Rohstahls im Konverter erblasen, 36,6% im Herdofen gewonnen und der Rest im Elek-troofen hergestellt. 1961 lauteten diese Zahlen: 48,6—37—11,2%. Dazu kamen 3,2% Blasstahl nach dem LD- und den damit verwandten Verfahren. Bis 1965 wird sich dessen Anteil auf rund 22% erhöhen. Die

# Kohle

...weil's  
vernünftig  
ist!

**Kohle ist und bleibt unsere wichtigste  
Energie- und Wärmequelle!**

# Kohle

...weil's  
vernünftig  
ist!

**Kohle ist immer lieferbar, immer  
wirtschaftlich, immer im Land!**

# Kohle

...weil's  
vernünftig  
ist!

**Kohle bietet Sicherheit auf lange Sicht  
- auch für Ihr Unternehmen!**

4S15

Informationen erteilt die  
Ruhrkohlen-Beratung GmbH, Essen

**RUHRKOHLE**

Gemeinschaft steht in dieser technisch bemerkenswerten Verschiebung an der Spitze aller Stahlerzeugländer. Der Schweizer Metallurge Robert Durrer ist sogar der Überzeugung, daß der wachsenden Verbreitung des Sauerstoffblasens in diesem Jahrzehnt die gleiche Bedeutung zukommt wie der Erfindung von Bessemer von 1855, die das Zeitalter des Flußstahls einleitete und damit die Voraussetzung für unsere heutige Technik und Zivilisation schuf.

Schließlich sei noch der charakteristische „Zug zur Küste“ erwähnt, der die Standortwahl für neue Hüttenwerke beherrscht. Soweit überhaupt nach dem Kriege neue integrierte Werke gebaut oder gegründet wurden, suchte man sie an der Küste zu errichten; das gilt im übrigen keineswegs allein für die Gemeinschaft. Dieselbe Feststellung gilt auch für andere europäische und amerikanische Länder. In der Montanunion ist dafür vor allem der Wunsch ausschlaggebend gewesen, zu günstigsten Bedingungen reiche Eisenerze und Koks-kohle aus dritten Ländern zu beziehen. Gleichzeitig konnte man sich mit dem Standort am Meer eine bessere Ausgangsposition für den Wettbewerb auf den Weltmärkten schaffen. Die Lage am Seefrachtenmarkt hat sich jedenfalls so nachhaltig gewandelt, daß sie für die Standortwahl der Eisenhüttenindustrie ein wesentlicher Faktor geworden ist. In Anbetracht der Tatsache, daß auf lange Sicht mit einem reichlichen und preiswerten Angebot von hochwertigen Übersee-Erzen und mit einer Erhaltung des derzeitigen Frachtniveaus gerechnet werden kann, mißt man diesem Standort eine zunehmende Bedeutung bei.<sup>2)</sup>

#### **Wettbewerbsverzerrungen**

Die nähere Zukunft des gemeinsamen Stahlmarktes wird also gekennzeichnet sein durch die Zunahme von Produktion und Verbrauch an Stahl bei einer wachsenden Konkurrenz. Die Konkurrenz wird innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft stärker werden. Der schärfere Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft zeichnet sich bereits darin ab, daß die Leistungsfähigkeit der Stahlindustrie in Teilbereichen schneller wächst als der Bedarf. Das gilt z. B. für den Wettlauf um die höhere Leistung auf dem Flachstahlmarkt.

Besonders störend macht sich bei der Verschärfung des Wettbewerbs die Tatsache bemerkbar, daß nach den Zöllen und ähnlichen Beschränkungen andere Wettbewerbsverzerrungen noch nicht unterdrückt worden sind. Das gilt vor allem für die Besteuerung des grenzüberschreitenden Verkehrs innerhalb der Gemeinschaft. Die steuerliche Entlastung bei der Ausfuhr und die Ausgleichsbelastung bei der Einfuhr haben noch keine übereinstimmende Regelung gefunden. Dieses Problem besteht im Grunde genommen seit der Errichtung des gemeinsamen Marktes im Jahre 1953. Der gemeinsame Markt hat geradezu mit einem „Steuerstreit“ begonnen, der sich an der Unzulänglichkeit der Regelungen im deutschen Umsatzsteuersystem, verglichen mit dem französischen Mehrwertsteuer-

system, entzündete. Der salomonische Spruch der Sachverständigen, der dem jeweiligen Verbrauchsland die Entwicklung gerechter Be- und Entlastungsverfahren überließ, brachte die Mängel der sogenannten Teilintegration zum Ausdruck. Da der gemeinsame Markt damals nur für die Wirtschaftsbereiche von Kohle und Stahl hergestellt wurde, fehlte es den Organen dieses gemeinsamen Marktes an Möglichkeiten, auch solche Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen, die sich aus dem allgemeinen Datenkranz der Steuer- und Sozialsysteme in den Mitgliedsländern ergaben. Die Harmonisierung der den Wettbewerb beeinflussenden Daten ist erst mit der Errichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei deren Organen wieder aufgegriffen worden. Die günstige Stahlkonjunktur in der Zwischenzeit ließ den Steuerstreit mehrfach in den Hintergrund treten. Nach zweimaliger Abwertung des französischen Franc und nach der Aufwertung der Deutschen Mark ist er aber bei der relativ geringen Abschwächung des Stahlmarktes im vergangenen Jahre wieder aufgeflammt. Nachdem ab 1. Juli 1962 der Zollabbau für die übrige Industrie in der EWG den Satz von 50% der Zölle vom 1. 1. 1957 erreicht hat, stellt sich dieses Steuerproblem auch in anderen Industrien mit gleicher Dringlichkeit. Das Ausbleiben einer Harmonisierung der steuerlichen Behandlung des grenzüberschreitenden Verkehrs droht, allmählich ein Hindernis für die Herbeiführung gleicher Wettbewerbsbedingungen im gemeinsamen Markt zu werden. Die Stahlindustrie ist daher sehr daran interessiert, daß die Arbeiten der EWG-Kommission baldigst zu einem positiven Ergebnis führen.

Was für die Steuerpolitik gilt, muß auch für andere Bereiche der Wirtschafts- und Sozialpolitik gesagt werden: Der eine Teilintegration regelnde Montanvertrag ist nicht in der Lage, Gemeinschaftslösungen herbeizuführen, wenn es sich um Kompetenzen handelt, die den Mitgliedsregierungen verblieben sind. Das gilt beispielsweise auch auf dem Gebiet der Verkehrs- und Energiewirtschaft. Innerhalb der Zuständigkeit der EWG zeichnen sich die Umrisse einer gemeinsamen Verkehrspolitik inzwischen ab. Auf dem Teilgebiet der Tarifpublizität für Kohle und Stahl, wo die Einbeziehung des Kraftwagengüterverkehrs und der Binnenschifffahrt bisher umstritten war, wird das kürzlich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ergangene Urteil zweifellos zu einer Klärung beitragen.

#### **Das Fehlen einer gemeinsamen Energiepolitik**

Weitreichende Grundsatzentscheidungen der Mitgliedsländer sind noch für die Herbeiführung einer gemeinschaftlichen Energiewirtschaftspolitik erforderlich. Auf der Ebene der Gemeinschaft, d. h. zwischen den drei Exekutiven, ist seit Jahren ein intensiver Gedankenaustausch im Gange, der sich wiederholt in Berichten und Vorschlägen an den für Energiefragen zuständigen Ministerrat der EGKS niedergeschlagen hat. Eine grundsätzliche Klärung ist bisher nicht erfolgt, eine gemeinsame Energiewirtschaftspolitik noch nicht beschlossen.

<sup>2)</sup> E. W. M o m m s e n : „Strukturwandlungen in der Rohstoffversorgung der Europäischen Eisen- und Stahlindustrie“, Vortrag an der Universität Basel am 24. 5. 1962.

Das ist für die Kohle-Stahl-Gemeinschaft um so mißlicher, als es gerade die strukturellen Verschiebungen im Energieverbrauch, vor allem Verdrängung der Kohle durch das Öl, gewesen sind, die die Grenzen eines unter gänzlich anderen Voraussetzungen konzipierten Vertragswerkes offenbar werden ließen. Die Überprüfung des Montanvertrages, d. h. seiner Instrumente für eine Kohlenwirtschaftspolitik der Gemeinschaft, ist abhängig von der Einigung der sechs Mitgliedstaaten auf eine gemeinsame energiepolitische Linie. In der Zwischenzeit können die Organe der EGKS nur mit verschiedenen Einzelmaßnahmen versuchen, dem Problem beizukommen, wofür der Montanvertrag nicht angelegt worden ist: nämlich der Überwindung einer echten Strukturkrise im Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft.

Produktion und Absatz von Steinkohle in der Gemeinschaft haben sicher eine andere Entwicklung genommen, als bei Abschluß des Montanvertrages erwartet worden war (vgl. Tabelle 2). Bis 1957 etwa entsprach die Entwicklung noch den Erwartungen bei Errichtung der Gemeinschaft: eine von der allgemeinen industriellen Expansion getragene Steigerung der Nachfrage, mit der die Produktion der Gemeinschaft nicht Schritt halten konnte; von 1953 bis 1956 stieg die Kohlenförderung in der Gemeinschaft um 5%. Die wesentlich größere Nachfrage in der Gemeinschaft konnte nur durch ungewöhnlich hohe Einfuhr aus dritten Ländern, vor allem aus den USA, gedeckt werden (vgl. Tabelle 4). 1958 schlug der Kohlenmarkt um. Glaubte man zunächst noch, daß der Rückgang der Nachfrage aus der Abschwächung der Konjunktur, besonders in der Eisen- und Stahlindustrie, resultierte, so war man im Frühjahr 1959 darüber belehrt, daß hier eine strukturelle Verschiebung begonnen hatte: Die Stahlindustrie erholte sich sehr rasch und setzte zu einem neuen Aufschwung an, von dem die Steinkohlenproduktion aber unberührt blieb. Die seit langem geltende Parallelität im konjunkturellen Auf und Ab bei Kohle und Stahl hatte aufgehört.

Im ganzen gesehen, hat sich der Rückgang der Steinkohlenförderung in der Gemeinschaft, verglichen mit Großbritannien und den USA, bisher noch einigermaßen in Grenzen halten lassen. Angesichts der entgegengesetzten Entwicklung, die, getragen von den Industrialisierungsplänen der politischen Führung, die Steinkohlenförderung in der Sowjetunion, in China und in anderen Entwicklungsländern genommen hat, ist der Anteil der Gemeinschaft an der Weltkohlenförderung naturgemäß stärker zurückgegangen, als in dem zahlenmäßigen Rückgang der Förderung innerhalb der Montanunion zum Ausdruck kommt.

Hatte die Gemeinschaft bis 1957 noch mehrfach vor der Frage gestanden, wie der Mangellage mit Mitteln der Gemeinschaft zu begegnen wäre, so stellte sich ab 1958 die Frage, wie durch Einsatz von Mitteln der Gemeinschaft die Auswirkungen der Kohlenkrise aufgefangen oder wenigstens gemildert werden konnten. Rund 150 000 Bergarbeiter haben seit 1958 den Steinkohlenbergbau in der Gemeinschaft verlassen. In Belgien wurden 45, in der Bundesrepublik 15 und in

Frankreich 9 Schachtanlagen stillgelegt. Im Höhepunkt der Krise, 1959, wurden im Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft nahezu 10 Mill. Feierschichten verfahren. Der Anteil der Steinkohle an der Deckung des Energieverbrauchs ist gegenüber 73% im Jahre 1950 auf rund 50% im letzten Jahr zurückgegangen. Ein weiterer Rückgang wird erwartet.

Durch eine Revision der Vertragsbestimmungen über die sozialen Anpassungshilfen gelang es, den sozialen Rückwirkungen dieser Entwicklung in großem Umfang mit echten Gemeinschaftsmaßnahmen zu begegnen. Leider ist die damalige Revision nur unter sozialpolitischen Aspekten erfolgt. Die rechtzeitige Anpassung der wirtschaftspolitischen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Preis- und Wettbewerbsregeln, der Produktionsbeschränkungen, der steuerlichen und sozialen Lasten, der Subventionen usw., ist bisher unterblieben, nicht zuletzt weil die energiepolitischen Vorstellungen der Mitgliedsländer als Spiegelbild ihrer Interessenlage bisher weit auseinandergehen. Zwar haben das Europäische Parlament, die Hohe Behörde und der Ministerrat einen Versuch unternommen, den sogenannten Kartellartikel des Vertrages durch Bestimmungen über Krisenmaßnahmen zu ergänzen, doch scheiterte dieser Versuch an der Ablehnung durch den Europäischen Gerichtshof, der sich auf die Wettbewerbskonzeption in den Grundsatzartikeln des gemeinsamen Marktes berief.

Auch wenn heute gesagt werden kann, daß die Mehrheit der Mitgliedsregierungen die strukturellen Anpassungen des Steinkohlenbergbaus der Gemeinschaft nicht mehr dem Spiel des Wettbewerbs allein überlassen will, so wird man doch eine Anpassung der Vertragsbestimmungen erst dann erwarten können, wenn die Gemeinschaft und die Mitgliedsregierungen sich darüber klar geworden sind, welche Rolle die Steinkohle in einem künftigen gemeinsamen Energiemarkt spielen soll.

Gilt diese Entscheidung dem Verhältnis der Kohle zum Erdöl und zum Erdgas, ab 1970 wohl auch zur Atomenergie, so bleibt noch eine weitere Frage zu klären: der Wettbewerb, den die Importkohle aus dritten Ländern der Gemeinschaftskohle innerhalb der Gemeinschaft macht. Selbst wenn es gelingen sollte, bestimmte Großabnehmer wie die Eisen- und Stahlindustrie und die thermischen Elektrizitätswerke der Steinkohle zu erhalten, wie es angesichts der älteren Erfahrungen in den USA durchaus möglich erscheint, so kann doch nicht übersehen werden, daß die in der Gemeinschaft geförderte Kohle an vielen Standorten auch innerhalb der Gemeinschaft dem Wettbewerbsdruck der Importkohle ausgesetzt ist, der zur Zeit durch verschiedene Formen der Einfuhrbeschränkung wie Zölle und Kontingentierung gemildert wird.

Hier liegt zweifellos eine der wesentlichsten Lücken des Montanvertrages vor. Die Mitgliedsländer haben sich im Montanvertrag die Zuständigkeit für die Handelspolitik noch weitgehend vorbehalten. So ist es bisher — anders als auf dem Gebiete von Eisen und Stahl — noch nicht zu einer gemeinsamen Handels-

politik gegenüber der Kohleneinfuhr gekommen. Die Harmonisierung der Kohleneinfuhrpolitik, insbesondere durch die Anwendung eines harmonisierten Einfuhrzolls auf Gemeinschaftsebene, der durchaus auch zollfreie oder niedriger belastete Kontingente für einzelne Mitgliedsländer gestatten würde, ist von den Mitgliedsländern bisher nicht weiterverfolgt worden. Auch hier wird man die Grundsatzentscheidung über die allgemeine Orientierung der Energiewirtschaftspolitik in der Gemeinschaft abzuwarten haben. Bis dahin werden unterschiedliche nationale Einfuhrmaßnahmen nebeneinander bestehen bleiben, denen gegenüber die Hohe Behörde durch Empfehlungen ein Mindestmaß an Gemeinschaftsregelungen zu erhalten bemüht ist.

### **Libérale Handelspolitik: Harmonisierung der Zölle**

Sieht man von den derzeitigen nationalen Maßnahmen auf dem Gebiete der Kohleneinfuhr ab, so darf man feststellen, daß die EGKS und ihre Mitgliedsländer doch im ganzen eine liberale Außenhandelspolitik befolgt haben. Sie waren vor allem zunächst bemüht, die ihnen vom GATT auferlegten Verpflichtungen vollständig zu erfüllen.

Die sechs Partnerstaaten der Gemeinschaft mußten nämlich als Mitunterzeichner des GATT das Hauptprinzip dieses Abkommens — Nichtdiskriminierung im Handelsverkehr — zwangsläufig verletzen, wenn sie untereinander die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen zur Errichtung eines gemeinsamen Marktes abschafften, diese Schranken jedoch gegenüber den anderen GATT-Partnern in bestimmtem Umfang aufrechterhielten. Es mußte daher bei den anderen GATT-Ländern eine Ausnahmegenehmigung („waiver“) eingeholt werden, da — anders als bei der EWG — die Montanunion als Teilintegration nicht unter die automatische, im Art. XXIV des GATT vorgesehene Ausnahmeregel für die Zollunionen fiel. Diese Ausnahmegenehmigung wurde erteilt, allerdings mit dem Vorbehalt und der Verpflichtung, daß die Gemeinschaft auf jeder GATT-Vollsitzung über die fortschreitende Verwirklichung des gemeinsamen Marktes berichtete und am Ende der Übergangszeit (10. 2. 1958) Rechnung über den harmonisierten Außenzolltarif ablegte. Dies ist geschehen, so daß sämtliche GATT-Partner den Schlußbericht der Hohen Behörde annahmen und damit bestätigten, daß die Gemeinschaft die ihr auferlegten Sonderbedingungen erfüllt habe. Geringe Vorbehalte waren nur von Österreich geäußert worden.

Mit dem 10. Februar 1958 wurde der harmonisierte Außenzoll in der Gemeinschaft für Stahl eingeführt. Der EGKS-Vertrag sieht — zum Unterschied vom EWG-Vertrag — keinen gemeinsamen Außenzolltarif vor. Er geht davon aus, daß die Mitgliedstaaten in der Gestaltung ihrer Zölle autonom bleiben und die Zollsätze daher verschieden sein können. Allerdings erwuchs den Mitgliedsländern aus dem Abkommen über die Übergangsbestimmungen die Verpflichtung, ihre Zölle zu harmonisieren. Es schrieb vor, daß die Stahlzölle — Einfuhrzölle für Kohle bestanden bei Vertragsabschluß nicht — mit den in der Gemeinschaft geltenden niedrigsten Zöllen harmonisiert werden sollten.

Ausgangspunkt für diese Regelung war der Wunsch, den Mitgliedstaaten Freiheit in Verhandlungen mit dritten Ländern zu lassen, und andererseits das Bestreben, Verkehrsverlagerungen zu verhindern, wie sie bei Fortbestehen der bei Inkrafttreten des Vertrages gültigen, sehr unterschiedlichen Stahlzölle unvermeidbar gewesen wären. Die niedrigsten Zölle waren die der Benelux-Union. Sie konnten, soweit die Hohe Behörde dies für notwendig hielt, bis zu 2 Punkten erhöht werden. Auf dieser Grundlage mußte die Harmonisierung derart vorgenommen werden, daß keine Handelsverlagerungen von Mitgliedsländern mit höheren Zöllen auf Mitgliedsländer mit niedrigeren Zöllen eintreten konnten. Das bedeutet mit anderen Worten: Die Zölle der einzelnen Länder mußten entsprechend den Frachtunterschieden variieren, die sich zwischen der Einfuhr aus dritten Ländern auf direktem Wege und auf indirektem Wege über das Territorium eines anderen Mitgliedslandes ergeben. Dieser sogenannte geographische Schutz wurde von Italien mit 4 Punkten und von Frankreich mit 1 Punkt durchschnittlich in Anspruch genommen, während die Bundesrepublik generell darauf verzichtete.

Prüft man die so zustande gekommenen harmonisierten Zolltarife für Stahl, so darf man feststellen, daß sie erheblich niedriger liegen, als sie ausgefallen wären, wenn das Prinzip des gemeinsamen Außenzolltarifs der EWG zur Anwendung gekommen wäre (Tabelle 5). Die Berechnungsmethode des EWG-Vertrages legt für den gemeinsamen Einfuhrzoll das arithmetische Mittel der bisherigen nationalen Zollsätze zugrunde. Man hätte danach also die für jedes Stahlzeugnis in den vier Zollterritorien (Bundesrepublik, Frankreich, Italien, Benelux) gültigen Zollsätze addieren und durch 4 dividieren müssen. Das

**Vergleich zwischen einzelnen Stahlzöllen vor Errichtung der Montanunion mit den harmonisierten Zollsätzen seit dem 10. 2. 1958**

Tabelle 5

Erzeugnis	Zollsätze vor Errichtung der EGKS					Harmonisierte Zollsätze ab 10. 2. 1958				
	Bundesrepublik	Benelux	Frankreich	Italien	Durchschn. <sup>1)</sup> EGKS	Bundesrepublik	Benelux	Frankreich	Italien	Durchschn. <sup>1)</sup> EGKS
Hämatitroheisen	12	1	5	10	7	3	3	4	5	3,8
Rohblöcke	15	1	7	15	9,5	3	3	4	7	4,3
Knüppel	15	2	8	15	10	4	4	5	8	5,3
Stabstahl	18	3	10	22	13,3	5	5	6	9	6,3
Grobblech	20	3	16/22	23	16,3	5	5	6	9	6,3
Feinblech	28	3	16/22	23	18,3	5	5	6	9	6,3

<sup>1)</sup> Durchschnitt für die EGKS, entsprechend der Berechnungsmethode des gemeinsamen Außenzolls der EWG.

Ergebnis wären doppelt bis dreifach so hohe Zölle gewesen, wie sie tatsächlich zum Ablauf der Übergangszeit am 10. Februar 1958 festgesetzt wurden (vgl. Übersicht). Diese Zollpolitik ist sicher der stärkste Beweis gegenüber der Befürchtung, die Montanunion halte dritte Länder von der Entwicklung des gemeinsamen Stahlmarktes fern.

### **Zusammenarbeit mit Drittländern**

Die Montanunion hat es sich darüber hinaus angelegen sein lassen, die freundschaftlichen Beziehungen zu einzelnen Drittländern gewissermaßen zu kodifizieren. So schloß die Hohe Behörde im Zusammenwirken mit den sechs Mitgliedsländern die schon oben erwähnten Eisenbahntarif-Abkommen mit Österreich und der Schweiz. Beide Länder schieben sich geographisch wie ein Keil zwischen Italien und die übrige Gemeinschaft. Die Verschmelzung der sechs nationalen Märkte mit Hilfe der ab 1955 eingeführten direkten internationalen Eisenbahntarife bedingte deshalb eine Lösung für den Transitverkehr von und nach Italien über österreichisches und schweizerisches Gebiet. Durch die getroffenen Vereinbarungen werden nun seit 1957/58 die allgemeinen EGKS-Tarife auf den Durchgangsverkehr von Vertragserzeugnissen über die Schweiz und Österreich angewandt. Beide Länder können, wenn sie allgemeine Änderungen ihrer Eisenbahntarife vornehmen, auch diese Transittarife ändern, haben sich aber verpflichtet, vorher die Gemeinschaft zu konsultieren und ihre Maßnahmen solange aufzuschieben.

Mit der Schweiz ist ferner ein Konsultationsabkommen geschlossen worden, das im wesentlichen den schweizerischen Bezugsinteressen an Kohle und Stahl dient. Dies wurde deshalb als zweckmäßig empfunden, weil die Schweiz seinerzeit noch kein GATT-Mitglied war und sich dessen Sicherungen nicht bedienen konnte. Das Abkommen wurde von der Schweiz als notwendig angesehen für den Fall, daß die Hohe Behörde die Mangellage erklären oder Mindestpreise einführen sollte. Keine dieser Maßnahmen ist bisher von der Hohen Behörde angewandt worden. Schließlich ist noch ein weiteres handelspolitisches Abkommen mit Österreich zustande gekommen, das eine verschärfte Dumping-Klausel enthält. Diese beiden Abkommen sind bisher ohne praktische Bedeutung geblieben; die Verkehrsabkommen funktionieren reibungslos.

Von ungleich größerer Bedeutung für die Außenbeziehungen der Gemeinschaft hat sich das Assoziationsabkommen mit Großbritannien erwiesen. Die Hohe Behörde schlug mit diesem Abkommen bewußt eine sehr realistische Politik ein, so daß die beiderseitigen Interessen auf pragmatischem Wege ausgeglichen und schwierige Fragen institutioneller Art ausgeschaltet werden konnten. Eines der ersten und zugleich wichtigsten Ergebnisse dieser Zusammenarbeit war 1957 die Vereinbarung eines Zollabkommens, das die beiderseitigen Stahlzölle auf ein wesentlich niedrigeres Niveau als das frühere brachte und das wegen der Meistbegünstigungsklausel auch für die übrigen GATT-Mitglieder Bedeutung erlangte. Darüber hinaus

entwickelte sich die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Großbritannien so gut, daß man ohne weiteres sagen darf, daß sich beide Seiten nicht mehr als Fremde gegenüberstehen. Wenn in der nächsten Zeit die Bedingungen, unter denen Großbritannien der EGKS beitreten kann, erörtert werden, dürfte diese langjährige Zusammenarbeit ihre Früchte tragen.

Allerdings stellen sich die Probleme beim Beitritt Großbritanniens zur Montanunion anders als beim Beitritt zur EWG, um so mehr als die Verpflichtungen gegenüber dem Commonwealth bei Kohle und Stahl längst nicht die Rolle spielen wie bei der EWG. Das soll nicht heißen, daß der Eintritt Großbritanniens in die EGKS nicht auch Fragen aufwerfen würde. Vereinfacht lassen sich diese Fragen wie folgt kennzeichnen: Während die britische Eisen- und Stahlindustrie nach Fortfall bisheriger nationaler Reglementierungen durchaus in die Wettbewerbskonzeption des Montanvertrages hineinpaßt, wird der Eintritt des im National Coal Board zusammengefaßten verstaatlichten Kohlenbergbaus nicht ohne Einfluß auf die bisherige Wettbewerbskonzeption der Montanunion und des Montanvertrages bleiben. Mit der Zusammenfassung von rund 200 Mill. t Steinkohlenförderung unter einer Unternehmensführung ergeben sich Größenordnungen, die die den einschlägigen Vertragsartikeln über Kartelle und Zusammenschlüsse zugrunde liegenden Vorstellungen überschreiten. Doch dürfte auch dieses Problem nicht unlösbar sein, zumal, wie schon oben gesagt, eine Überprüfung der Wettbewerbskonzeption für den Kohlenmarkt der Gemeinschaft in Verbindung mit der künftigen Energiepolitik in Gang gekommen ist.

### **Grenzen der Teilintegration**

Will man den Versuch unternehmen, zehn Jahre Erfahrung der Montanunion in wenigen Sätzen zusammenzufassen, so darf am Anfang die Feststellung stehen, daß sich die Gliederung und der Aufbau ihrer Organe, d. h. der institutionelle Rahmen, bewährt haben; das beweist auch die Übernahme dieser Konstruktion für EWG und EAG. Wesentliche Ziele des Vertrages sind erreicht, andere werden trotz struktureller Wandlungen im wirtschaftlichen Bereich zu erreichen sein. Der Umgang mit dem Vertrag hat aber auch gezeigt, daß die Beschränkung auf zwei begrenzte Wirtschaftszweige immer dann zu Schwierigkeiten führt, wenn Fragen der allgemeinen Wirtschaftspolitik sich mit Fragen der Kohle- und Stahlwirtschaftspolitik berühren und eine ad hoc-Lösung sich als unmöglich erweist. Das gilt ebenso für die Sozialpolitik, wo die Systeme der sozialen Sicherheit mitunter stark voneinander abweichen. Die Hohe Behörde ist wiederholt an diese Grenzen der Teilintegration gestoßen, indem sie die ihr nach dem Vertrag zustehenden Entscheidungsbefugnisse nicht ohne Rücksicht auf die einzelstaatliche Politik ausüben konnte.

Wie schon erwähnt, war dies auf dem Feld der Steuerpolitik der Fall, als die schlagartige Beseitigung der Binnenzölle klarlegte, daß die unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung des grenzüberschreiten-

den Verkehrs und die wiederholten Wechselkursänderungen zu stark abweichenden Preisstellungen auf dem gemeinsamen Markt führen können. Schwierigkeiten ergaben sich auch dann, wenn die formelle Unabhängigkeit der Preispolitik der einzelnen Unternehmungen sich einer allgemeinen preispolitischen Beeinflussung der zuständigen Regierungen gegenüber sah.

Die Beeinflussung des Preisniveaus mit den Mitteln der allgemeinen Wirtschaftspolitik erwies sich in solchen Fällen meist als stärker als die Anrufung einzelner Vertragsartikel. Auch auf dem Gebiet der Wettbewerbsordnung folgen die Länder jeweils einer anderen „Philosophie“, die sich nicht zuletzt in einer unterschiedlichen nationalen Gesetzgebung offenbart. Hier reicht die Spanne von einer locker gehandhabten Mißbrauchsaufsicht bis zum strengen Kartellverbot. Weiterhin ist an das Gebiet der Verkehrspolitik zu erinnern, wo nach den anfänglichen großen Erfolgen mit der Beseitigung des Frachtenbruchs an den Grenzen (durch Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife) die Fortschritte bei den anderen Verkehrsträgern steckenblieben.

Bei ihrer Finanz- und Anleihepolitik steht die Hohe Behörde vor der Tatsache, daß trotz der erfreulich zunehmenden Zusammenarbeit der Notenbanken die

Zahlungsbilanz- und Kapitalverkehrspolitik noch nicht vollständig harmonisiert werden konnte. Nach wie vor hat beispielsweise die Hohe Behörde für ihre Anleihepolitik noch nicht überall gleichen und freien Zugang zum Kapitalmarkt. Schließlich hat die Entwicklung des Kohlemarktes seit 1958 erwiesen, welche Bedeutung einer gemeinschaftlichen Außenhandelspolitik zukommt. Auch sie blieb — im Gegensatz zum EWG-Vertrag — in der Kompetenz der Regierungen, während sie doch eigentlich im Mittelpunkt einer gemeinsamen Energiewirtschaftspolitik stehen müßte.

Das Fazit von zehn Jahren Montanunion läßt sich also dahin formulieren: einer Teilintegration ist ein vollständiger und dauernder Erfolg nur dann beschieden, wenn auch die allgemeine Wirtschaftspolitik der beteiligten Länder, soweit sie Kohle und Stahl berührt, im gleichen Rhythmus einander angenähert, gegenseitig abgestimmt, mit anderen Worten harmonisiert wird. Es entspricht der mit dem Montanvertrag und der Teilintegration von Kohle und Stahl eingeleiteten Entwicklung, wenn die Organe der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, vor allem die Hohe Behörde, an dem raschen Fortschreiten der allgemeinen Wirtschaftsintegration in besonderem Maße interessiert sind.

## Wie stellen sich die USA zur EWG?

Prof. Dr. Robert G. Wertheimer, Cambridge/Mass.

Noch nie hat ein europäisches Projekt die Einbildungskraft amerikanischer Wirtschafts- und Regierungskreise so beschäftigt und den ungeteilten Enthusiasmus der breiten Öffentlichkeit so stark gefunden wie die Bildung und die Ausweitung des Gemeinsamen Marktes in Europa. In einer Umkehr des alten Wortes, daß alle Wege nach Rom führen, wird der Vertrag von Rom, der 1957 geschlossen wurde, als die Grundlage künftigen europäischen Wohlstandes und zukünftiger Freiheit gepriesen. Diese Entwicklung auf eine wirtschaftliche und besonders politische Einheit hin läßt in den Amerikanern verwandte Saiten anklingen, die den Zusammenschluß der 13 Kolonien zu einer untrennbaren Nation, wie er im Jahre 1788 durchgeführt wurde, noch einmal miterleben glauben.

### Was erwarten die USA von der EWG?

Die USA erwarten vom Gemeinsamen Markt die baldige Schaffung eines Freihandelsgebietes im Herzen Europas, das von intelligenten und fleißigen Menschen bewohnt wird, die große Fachkenntnisse und riesige Hilfsmittel besitzen, um sich zu einem Massenmarkt für Produktion und Absatz entwickeln zu können, der früher oder später die Bedeutung der USA erreichen wird. Die Amerikaner wissen aus eigener Erfahrung, daß die Wechselwirkung freier Warenströme, der freie Austausch von Kapital, Arbeitskräften, Unternehmergeist der Sechs dem dynamischen

Wachstum Dauer verleihen wird. Grundlegende wirtschaftliche Freiheiten, die jetzt für jedes einzelne Mitglied gelten, werden auf das gesamte Gebiet ausgeweitet und einen ständigen Zuwachs an Produktivität, Profiten, Löhnen und Kapitalanlagen erbringen sowie die inländische und internationale Kaufkraft erhöhen. Dieses expandierende Neuland wird im Zeichen der Hochkonjunktur Vollbeschäftigung aufweisen, aber eine angemessene Preisstabilität bewahren, da seine Produktivität wächst und da es in der Lage ist, auf den Weltmärkten verhältnismäßig billige Nahrungsmittel und Rohstoffe zu erwerben.

Die USA erwarten, daß der Gemeinsame Markt seinen Außenhandel schnell steigern wird, obwohl ein großer Anteil dessen, was jetzt unter die Rubrik Außenhandel fällt, in Zukunft zu den regionalen Handelsbeziehungen rechnen wird. Es wird weiter erwartet, daß die USA zu den führenden Handelspartnern des Gemeinsamen Marktes zählen werden. Ein wachsendes Europa wird auch große Kapitalmittel benötigen und an die USA herantreten, daß sie einen Teil davon zur Verfügung stellen, damit die steigenden Investitionen nicht den schnell anwachsenden Verbrauch störend beeinträchtigen. In gleicher Weise jedoch, wie sich die USA vor nicht allzu langer Zeit von einem Kapitalimporteur zu einem Gläubigerland entwickelten, wird der Gemeinsame Markt in nicht allzu ferner Zukunft Kapital exportieren.